



Elterninformation

über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind wird zukünftig im Rahmen der Kindertagespflege von einer Ihnen vom Jugendamt vermittelten Tagespflegeperson betreut. Hierfür haben Sie als Eltern entsprechend Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Kostenbeiträge nach § 6 Abs. 1 der Satzung der Stadt Erkelenz über die Inanspruchnahme der Kindertagespflege zu zahlen.

Um einen reibungslosen Ablauf des Verfahrens zu garantieren, möchte ich Ihnen deshalb im Folgenden einige Erläuterungen zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge geben.

1. Allgemeines

1.1 Wer ist zur Zahlung der Kostenbeiträge verpflichtet?

Nach § 6 der Satzung sind **grundsätzlich die Eltern** eines Kindes, das von einer vom Jugendamt vermittelten und finanzierten Tagespflegeperson betreut wird, zur Zahlung eines monatlichen Kostenbeitrages verpflichtet. Soweit die Ehepartner **getrennt leben oder** nur ein **allein erziehender** Elternteil vorhanden ist, ist **nur der Elternteil** zur Zahlung verpflichtet, **mit dem das Kind zusammenlebt**.

Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II sind von der Zahlung eines Kostenbeitrages freigestellt, wenn kein weiteres Einkommen erzielt wird.

1.2 Was gehört alles zum Familieneinkommen?

Maßgebend für die Einstufung sind alle positiven Einkünfte der unter Punkt 1.1 genannten Personen. Die positiven Einkünfte setzen sich hierbei aus den jeweiligen Einkommensarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes zusammen. Hierzu gehören insbesondere die "Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit" und die "Einkünfte aus Kapitalvermögen".

Anzurechnen sind jeweils die <u>Bruttobeträge</u> der positiven Einkünfte, ggf. <u>abzüglich</u> der entstandenen <u>Werbungskosten</u>. Die im Rahmen der Steuerberechnung darüber hinausgehenden Abzugsarten (z.B. Sonderausgaben, Sparerfreibetrag etc.) können hier nicht berücksichtigt werden. Negative Einkünfte dürfen ebenfalls nicht abgezogen oder aufgerechnet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass der eine Ehepartner über positive und der andere über negative Einkünfte verfügt.

Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit errechnen sich die positiven Einkünfte aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben.

Zu den positiven Einkünften sind die sonstigen Einnahmen der Eltern und des Kindes hinzuzurechnen. Hierzu gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Nicht einzubeziehen sind Reisekosten sowie Beihilfen oder Versicherungsleistungen in Krankheitsfällen. Auch das **Kindergeld ist nicht** dem Familieneinkommen **hinzuzurechnen**.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören somit z.B.:

- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
- Renten, die nicht versteuert wurden
- Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten und das Kind
- Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld I, Sozialgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungs-gesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und den sonstigen Sozialgesetzen

Soweit es sich bei den Eltern um Beamte oder Abgeordnete handelt bzw. sie Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates haben, für das ihnen nach dem Ausscheiden eine lebenslängliche Versorgung oder Abfindung zusteht oder sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern sind, so sind diese Einkünfte um einen Betrag von 10 % zu erhöhen.

1.3 Welcher Einkommenszeitraum ist maßgebend?

Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip.

Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Hierbei ist das **Zwölffache des letzten Monatseinkommens plus eventueller Zuwendungen** (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) zugrunde zu legen. Unterliegt das erzielte Monatseinkommen starken Schwankungen (z.B. wegen Überstunden etc.), so ist das geschätzte zu erwartende Jahreseinkommen zugrunde zu legen.

1.4 Welche Beträge können vom ermittelten Familieneinkommen abgezogen werden?

Bei der Ermittlung des Familieneinkommens können **Kinderfreibeträge** teilweise berücksichtigt werden. So kann **für das dritte und jedes darüberhinausgehende Kind** der Kinderfreibetrag des Einkommensteuergesetzes vom ermittelten Erwerbseinkommen abgezogen werden.

1.5 Für welchen Zeitraum sind Kostenbeiträge zu entrichten?

Die Kostenbeiträge sind für jeden angefangenen Monat zu entrichten, in dem das Kind im Rahmen der Kindertagespflege betreut wird (zur Höhe s. Ziffer 1.9). Der Kostenbeitrag ist somit auch für Abwesenheitszeiten des Kindes oder für Krankheits- oder Urlaubszeiten der Betreuungsperson zu entrichten.

Die Eingewöhnungszeit findet im Monat vor dem offiziellen Bereuungsbeginn statt.

1.6 <u>In welchem Rhythmus muss die Erklärung abgegeben werden und welche Unterlagen müssen beigebracht werden?</u>

Die Erklärung zum Elterneinkommen ist bei der Aufnahme Ihres Kindes gegenüber dem örtlichen Jugendamt abzugeben. Mit der Erklärung ist der Nachweis über die Höhe des erzielten Einkommens zu führen. Es sind deshalb geeignete Unterlagen (z.B. Einkommensteuerbescheid und Lohnabrechnungen, Bescheid über Arbeitslosengeld, Rente, Wohngeld oder Sozialgeld etc.) der Erklärung beizufügen (§ 4 Abs. 1 der Satzung). Das Jugendamt hat darüber hinaus jederzeit die Möglichkeit, weitere Unterlagen, die es für den Nachweis für erforderlich hält, anzufordern.

Für den Fall, dass die **Erklärung nicht abgegeben** wird **oder** der erforderliche **Nachweis** über das erzielte Einkommen **nicht oder nicht vollständig geführt** wird, ist gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der **höchste Kostenbeitrag** zu zahlen. <u>Eine Änderung dieser Einstufung kann in diesem Fall erst ab dem Monat erfolgen, der auf die Vorlage der fehlenden Unterlagen folgt.</u>

Eine erneute Abgabe der formellen Erklärung ist nur erforderlich, wenn dies durch das örtliche Jugendamt verlangt wird. Gleichzeitig liegt es im eigenen Interesse der Eltern, jedes Jahr aktuelle Einkommensnachweise (z.B. Lohnsteuerkarte, Dezember-Gehaltsabrechnung oder Gewinn- und Verlustrechnung) vorzulegen, um evtl. Nachzahlungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Mitteilungspflicht bei Änderungen des Einkommens (s. Punkt 1.8) wird hiervon nicht berührt.

1.7 Was passiert, wenn sich das Einkommen im Laufe eines Jahres ändert?

Ändert sich das erzielte Familieneinkommen im Laufe des Jahres, so ist dies dem Jugendamt dann unverzüglich mitzuteilen, wenn sich daraus eine Änderung der Einstufung ergibt. Dies betrifft sowohl den Fall einer Verminderung als auch einer Erhöhung des Einkommens. Der Kostenbeitrag ist ab dem Monat, der auf die Änderung folgt, neu festzusetzen. Hierbei ist das Zwölffache des aktuellen Monatseinkommens plus eventueller Zuwendungen (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) als neues Jahreseinkommen zugrunde zu legen. Soweit eine Meldung nicht rechtzeitig erfolgt, können somit Nachforderungen auch für zurückliegende Zeiträume geltend gemacht werden.

1.8 <u>Wie hoch ist der Kostenbeitrag, wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig im</u> Rahmen der Tagespflege betreut werden?

Für den Fall, dass mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig im Rahmen der Kindertagespflege betreut werden, ist **nur für ein Kind ein Kostenbeitrag** zu zahlen. Besuchen weitere Kinder der Familie eine Kindertageseinrichtung, so ist nur der höchste Elternbeitrag für den Besuch der Tageseinrichtung zu zahlen.

1.9 <u>Wie hoch ist der zu zahlende Kostenbeitrag?</u>

Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach dem erzielten Familieneinkommen und der wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes. Die genauen Beiträge können Sie aus der beigefügten Tabelle ablesen.

2. Ende der Kostenheranziehung

Das Kindergartenjahr beginnt immer am 01. August und endet am 31. Juli.

- a) Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege endet unabhängig von den Ferienschließungszeiten der Kindertagespflegeperson mit dem Ende des Kindergartenjahres. Für die letzten drei Monate des Kindergartenjahres vor Eintritt in die Kindertagesstätte, ist eine Vertragskündigung nicht möglich, es sei denn, es liegen besondere Gründe (z.B. Umzug) vor.
- b) Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

3. Festsetzung der Kostenbeiträge

Zur Festsetzung der Kostenbeiträge bitte ich Sie, mir mittels der diesem Schreiben beigefügten "Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen" innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen, welcher Einkommensgruppe Sie angehören. Der Erklärung sind die erforderlichen Nachweise (s. Punkt 1.6) beizufügen. Für den Fall, dass mir die entsprechende Erklärung nicht innerhalb der obigen Frist oder nur unvollständig vorgelegt wird, sehe ich mich gezwungen, eine Einstufung der Kostenbeiträge in die höchste Beitragsstufe vorzunehmen.

Die Festsetzung der Kostenbeiträge erfolgt dann mittels eines Festsetzungsbescheides, dem Sie die Höhe und den Zahlungszeitpunkt der monatlichen Beträge entnehmen können. Gleichzeitig wird Ihnen ein Kassenzeichen bekannt gegeben, unter dem Sie zukünftig bei der Stadt Erkelenz geführt werden. Dieses Kassenzeichen ist bei allen Zahlungen vollständig anzugeben, da ansonsten eine Zuordnung der Zahlung erschwert wird.

In diesem Zusammenhang empfehle ich Ihnen die Teilnahme am Bankabbuchungsverfahren. Aufgrund der für Sie zu erzielenden Sicherheit, keine Zahlung zu versäumen und der bequemen Handhabung dieses Verfahrens möchte ich Sie bitten, von dieser Möglichkeit regen Gebrauch zu machen. Ein entsprechender Vordruck wird zu dem Festsetzungsbescheid beigefügt.

Für den Fall, dass Ihnen die Zahlung der Kostenbeiträge nicht möglich ist, besteht die Möglichkeit einen Erlass der Kostenbeiträge zu beantragen. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn ein Kostenbeitrag überhaupt gezahlt werden muss und die damit verbundene Belastung Ihnen nicht zuzumuten ist. Ein entsprechender Antrag ist beim Jugendamt nach Vorliegen des Beitragsbescheides zu stellen.

Soweit Sie Rückfragen haben, steht Ihnen die Mitarbeiterin des Jugendamtes, Frau Heinrichs, unter der Telefonnummer 02431-85369 gerne zur Verfügung.